§ 73 Verfahren bei staatlicher Förderung

[1]Zuständig für die Bewilligung und die weitere Abwicklung der staatlichen Förderung sind die Regierungen. [2]Abweichend von Satz 1 sind, soweit aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung mitgefördert wird, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Augsburg und Nürnberg für ihr Gebiet zuständig. [3]Der Antrag auf staatliche Förderung ist bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.